

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2018/431

Datum: 09.08.2018
Aktenzeichen:
Einreicher: 02.01.60
Federführendes Amt: Bürgermeister

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	30.08.2018					

Betreff

Beschluss über die Herstellung des verweigerten gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde im Genehmigungsverfahren nach § 16 BimSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen in Wasmerlage

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt, das verweigerete gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufzucht und Halten von Schweinen in Wasmerslage herzustellen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal hat sich mit Schreiben vom 26.07.2018 an die Gemeinde gewandt, um ihr Gelegenheit zu geben, Ihren Standpunkt bis zum 10.09.2018 zu überdenken und ggf. das Einvernehmen zu erteilen.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402, die für das Vorhaben zuständige Genehmigungsbehörde, hat mit Schreiben vom 05.06.2018 dem Landkreis Stendal umfangreiche Unterlagen übergeben, die sich auf die Verweigerung des Einvernehmens der Gemeinde beziehen. Der Landkreis Stendal wurde um Prüfung der Rechtmäßigkeit der Versagung und ggf. um Ersetzung des Einvernehmens gebeten. Den Unterlagen ist u.a. eine sehr umfangreiche rechtliche Würdigung (43 DIN A4- Seiten) der oberen Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich der Begründung des verweigerten Einvernehmens als Formulierungsvorschlag für das Ersetzungsverfahren beigelegt.

Nach zwischenzeitlich erfolgtem Austausch zu rechtlich durchaus strittigen Gesichtspunkten — der Landkreis Stendal war bspw. auch der Auffassung, dass § 35 (1) Nr. 4 BauGB in seiner ab dem 21.09.2013 geltenden Fassung anzuwenden sei - wurde der Landkreis Stendal am 20.07.2018 aufgefordert, unverzüglich das Anhörungsverfahren gegenüber der

Gemeinde einzuleiten.

Prüfergebnis: Die unter Einbeziehung der Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes erfolgte Prüfung der Rechtmäßigkeit der Versagung des Einvernehmens der Hansestadt Osterburg hat ergeben, dass das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde, denn das beantragte Vorhaben ist nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB in seiner bis zum 20.09.2013 geltenden Fassung bauplanungsrechtlich zulässig.

Sachverhalt: Die für das o.g. Vorhaben zuständige Genehmigungsbehörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt Referat 402, hat die Hansestadt Osterburg, am 25.07.2016 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB ersucht. Mit Erklärung vom 23.09.2016 hat die Hansestadt Osterburg innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfrist das Einvernehmen versagt.

Nach notwendiger Überarbeitung der maßgeblichen Antragsfassung — ohne Änderung des Antragsgegenstandes wurde die Hansestadt Osterburg erneut mit Schreiben vom 14.12.2016 zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beteiligt.

Mit Erklärung vom 23.02.2017 wurde mitgeteilt, dass das Einvernehmen nach wie vor verweigert wird.

Die Begründung der Verweigerung des Einvernehmens ergibt sich maßgeblich aus der Erklärung vom 23.09.2016 der von der Stadt Osterburg bevollmächtigten Rechtsanwälte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Stadtratsbeschluss 11/2016/192 vom 08.09.2016 bzw. 11/2017/229 vom 16.02.2017

Sollte das Einvernehmen weiterhin verweigert werden, wird die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal (LK SDL) gemäß § 70 (1) Landesbauordnung das rechtswidrig verweigerte Einvernehmen der Hansestadt Osterburg ersetzen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Beschluss zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:

Kosten der Ersatzvornahme

Anlagen:

Gegenüberstellung der Versagungsgründe - 7 Seiten
